Stadt Zürich
Stadtrat

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 23. September 2026

GR Nr. 2026/527

Einzelinitiative von Rolf Stadtmann betreffend Gedruckte Publikation der Bestattungs- und Beisetzungsanzeigen im Tagblatt der Stadt Zürich, Ablehnung

Inhalt der Einzelinitiative

Am 21. Februar 2025 reichte der Stimmberechtigte Rolf Stadtmann folgende Einzelinitiative, GR Nr. 2025/80, in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Initiativtext

Per sofort die amtliche gedruckte Bestattungs- und Beisetzungsanzeige im Amtsblatt der Stadt Zürich wieder zu veröffentlichen.

Begründung

Nachdem per Januar 2025 die Amtliche Publikation der Todesanzeigen im städtischen Amtsblatt eingestellt wurden, stelle ich den Antrag auf eine sofortige Wiedereinführung dieser Publikation.

Die schriftliche Begründung vom 14. Januar 2025 vom Bevölkerungsamt kann nicht nachvollzogen werden, da ein grosser älterer Bevölkerungsteil auch heute nicht Zugriff auf digitale Medien haben. Das Ganze wirkt einfach diskriminierend gegenüber einem Bevölkerungsteil, welcher aber Steuern in der Stadt Zürich zahlen darf.

Auch kann es nicht sein, dass man einfach auf Publikationen in den Tageszeitungen wie Tages-Anzeiger oder Neue Zürcher Zeitung hinweist, welche ja nicht gratis sind. Zudem muss das Bevölkerungsamt die Angaben dazu auch für diese Art der Veröffentlichung bearbeiten und zur Verfügung stellen.

Es geht hier um Information über das amtliche Geschehen in der Stadt Zürich. Es wird ja auch über Wahlgeschäfte und Abstimmungsvorlagen sowie Bau- und Verkehrsausschreibungen im städtischen Amtsblatt der Stadt Zürich informiert.

Mit Beschluss vom 2. April 2025 unterstützte der Gemeinderat die Einzelinitiative vorläufig.

Gültigkeit der Initiative

In Parlamentsgemeinden können gemäss § 147 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und § 121 Abs. 2 GPR sinngemäss (§ 148 Abs. 2 GPR), d. h., sie ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Die vorliegende Initiative hat nur eine einzige Materie zum Gegenstand, nämlich die Veröffentlichung der Bestattungs- und Beisetzungsanzeigen in der gedruckten, nicht-rechtsverbindlichen Version des Amtsblatts der Stadt Zürich, dem Tagblatt der Stadt

Zürich. In der dem Bestattungswesen übergeordneten Gesetzesgrundlage, der Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61), wird festgehalten, dass ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person Zeit und Ort der Abdankung veröffentlicht werden kann und diese Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form erfolgen soll (§ 17 Abs. 3 und 4 BesV). Die Gemeinden sind entsprechend ermächtigt, nicht aber verpflichtet, die Publikation vorzunehmen. Somit verstösst die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht. Schliesslich ist die Einzelinitiative in tatsächlicher Hinsicht auch nicht offensichtlich undurchführbar. Die Einzelinitiative ist demnach gültig.

Inhaltliche Beurteilung

Das Bevölkerungsamt ist auf seinen Anfang 2025 umgesetzten Entscheid, den Abdruck der Bestattungs- und Beisetzungsanzeige im Tagblatt einzustellen, zurückgekommen. Seit Januar 2026 werden diese Anzeigen wieder im Tagblatt publiziert. Die Publikation von Zeit und Ort der Abdankung ist gemäss § 17 Abs. 3 BesV freiwillig bzw. die anordnungsberechtigte Person kann sie ablehnen. Sofern keine Ablehnung geäussert wird, werden die Informationen zur Abdankung sowohl durch die Tageszeitungen «Tages-Anzeiger» und «NZZ» als auch in der gedruckten Version des Amtsblatts der Stadt Zürich veröffentlicht.

Die Abdankungen werden damit veröffentlicht, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt. Eine weitergehende Publikationspflicht, etwa auch ohne Zustimmung der anordnungsberechtigten Person, ist durch § 17 Abs. 3 BesV ausgeschlossen.

Da das Bevölkerungsamt die Publikationen der Abdankungen jeweils veröffentlicht, soweit es zulässig ist, und die Publikation auch in der gedruckten Version des Amtsblatts der Stadt Zürich erfolgt, entspricht das jetzige Vorgehen des Bevölkerungsamts bereits dem Anliegen der Initiative. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat deshalb die Ablehnung der Einzelinitiative.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Einzelinitiative betreffend Gedruckte Publikation der Bestattungs- und Beisetzungsanzeigen im «Tagblatt der Stadt Zürich» wird abgelehnt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter